

Kreisstatut

§ 1 Name, Bereich und Gliederung

- 1.1 Der Kreis führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Kreisverband Böblingen.
Die Abkürzung lautet GEW KV Böblingen.
- 1.2 Der GEW KV Böblingen organisiert die GEW-Mitglieder im Landkreis Böblingen.
- 1.3 Der GEW KV Böblingen gliedert sich in die Ortsverbände
 - a) Böblingen
 - b) Gärtringen
 - c) Herrenberg
 - d) Leonberg
 - e) Schönbuch
 - f) Sindelfingen
 - g) Weil der Stadt.Diese gliedern sich in Schul- bzw. Betriebsgruppen.
- 1.4 Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften sowie „Junge GEW“ können als Organisationsgliederungen des Kreises gemäß der Landessatzung eingerichtet werden. Eine Fachgruppe mit gewählter Leiterin/gewähltem Leiter soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§ 2 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

- 2.1 Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Beschlussorgan des Kreises.
- 2.2 Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre.
Dazu ist in der Regel 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt über Aushang an den Schulen und/oder in elektronischer Form direkt bei allen auf diesem Weg erreichbaren Mitgliedern.
Mitglieder im Ruhestand und solche, die nicht über eine Schuladresse erreichbar sind, wird die Einladung per Post zugestellt.
- 2.3 Die Kreismitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands einschließlich des Haushaltsplanes und die Entlastung des Kreisvorstands.
 - b) Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands und Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstands sowie Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter/innen des Kreises für den Bezirk und für das Land.
 - c) Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalräte im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - d) Beschlussfassung über das Kreisstatut.
- 2.4 Die Kreismitgliederversammlung tagt zusätzlich zu den in 2.2 festgelegten Terminen nach Bedarf, wenn Beratung und Beschlussfassung zu Schwerpunkten in der Kreisarbeit dies erforderlich machen; oder wenn Anträge des Kreises an die gewerkschaftlichen Gremien zu beschließen sind.

§ 3 Der Kreisvorstand (KVo)

- 3.1 Der Kreisvorstand vertritt die GEW im Kreis Böblingen.
- 3.2 Dem Kreisvorstand gehören mindestens an:
 - a) Die/der Kreisvorsitzende.
 - b) Ein oder mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende.
 - c) Die Rechnerin/ der Rechner.
 - d) Die Ortsverbands-Vorsitzenden.
 - e) Die gewählten Vertreter/innen der im Kreis eingerichteten Fachgruppen und Arbeitsgruppen - darunter die Bereiche Mitglieder-/Datenverwaltung und Fortbildung/Kulturveranstaltungen - sowie der „Jungen GEW“. Ist keine Fachgruppe „Mitglieder im Ruhestand“ eingerichtet, bestimmt der Kreisvorstand ihre/n Vertreter/in.
 - f) Die Vertreterin/ der Vertreter der Lehreranwärter/innen am Seminar Sindelfingen.
- 3.3 Die Vorstandsmitglieder nach 3.2 a - c führen als Geschäftsführender Kreisvorstand (**GKVo**) die laufenden Geschäfte gemeinsam. Insbesondere wenn mehrere Stellvertreter/innen gewählt werden, sollen ihre besonderen Funktionen im Rahmen des GKVo bestimmt und den einschlägigen GEW-Gremien bekannt gegeben werden.

- 3.4 Vorstandsmitglieder nach 3.2 d - f sind bei den sie betreffenden Angelegenheiten bei den Sitzungen des GKVo hinzuzuziehen; ihnen sind die Einladungen sowie alle Sitzungsprotokolle des GKVo zuzuleiten. Sie können jederzeit eine Sitzung des Erweiterten Kreisvorstands (**EKVo**) mit allen Vorstandsmitgliedern einberufen lassen. Eine solche soll zumindest zur Vorbereitung der Kreisversammlung stattfinden.
- 3.5 Zu den Aufgaben des Kreisvorstands und insbesondere des Geschäftsführenden Kreisvorstands gehören u.a.:
- Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreismitgliederversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - Die Unterstützung und Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fachgruppen sowie der Schul-/ Betriebsgruppen; dazu soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung und/oder Schulung der Vertrauensleute auf Kreisebene einberufen werden.
 - Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Kreisgliederungen.
 - Mitgliederverwaltung und -betreuung, insbesondere der Gruppe der Mitglieder im Ruhestand sowie der Lehreranwärter/innen.

§ 4 Der Ortsverband (OV)

- 4.1 Die Organe des Ortsverbands sind:
- Die Mitgliederversammlung (MVS).
 - Der Ortsverbandsvorstand (OVo).
 - Die Vertrauensleuteversammlung (VLVS)
- 4.2 Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ im Ortsverband gehören alle GEW-Mitglieder an, deren Arbeitsstellen im Ortsverbands-Gebiet liegen oder zuletzt gelegen haben; über Ausnahmen bestimmt auf Antrag des Mitglieds der Kreisvorstand zusammen mit den betroffenen Ortsverbandsvorständen.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- Information, Beratung und Beschlussfassung über gewerkschaftliche und bildungspolitische Themen sowie über Angelegenheiten der Schulen/ Betriebe im Ortsverbands-Gebiet; sie besitzt das Antragsrecht an die Kreisversammlung und an den Kreisvorstands.
 - Wahl des Ortsverbandsvorstands.
 - Kandidatenvorschläge für die Wahlen durch die Kreismitgliederversammlung (siehe § 2.3 b + c).
- 4.3 Der OVo führt die laufenden Geschäfte im OV. Dabei wird er vom KVVo unterstützt.
- 4.4 In den vom OVo durchzuführenden VLVS sollen insbesondere Erfahrungen und Probleme der Schul-/Betriebsgruppen diskutiert werden.

§ 5 Vertrauensleute (VL) in Schul-/Betriebsgruppen (SchG/BG)

- 5.1 Die GEW-Mitglieder von Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens bilden die Schul- und Betriebsgruppen.
- 5.2 Sie sollen eine Vertrauensfrau/ einen Vertrauensmann sowie ihre Stellvertreter wählen.
An Schulen/Betrieben mit mehr als 20 Mitgliedern soll ein/e zweite/r Vertrauensfrau/mann gewählt werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Orts- oder Kreisvorstand bestimmen, wer bis zu einer solchen Wahl die Vertrauensleutetufgaben erledigt.
- 5.3 Die Vertrauensleute vertreten die SchG/BG und die GEW in ihrem Bereich, insbesondere gegenüber der Leitung der Schule/des Betriebs. Dabei handeln sie unter Beachtung der Satzung und Beschlusslage der GEW eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen nur in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.
- Die Aufgaben der Vertrauensleute sind u.a.:
- Information der Mitglieder und ggf. der Beschäftigten der Schule/ des Betriebs über die Arbeit und die Aktivitäten der GEW, insbesondere durch Verteilung von GEW-Materialien und durch Betreuung des GEW-Bretts.
 - Organisation von Zusammenkünften der GEW-Mitglieder sowie die Mitteilung über ihre Willensbildung und Aktivitäten an die GEW-Vorstände im Kreis.
 - Zusammenarbeit mit der GEW, insbesondere im Ortsverband und Kreis sowie mit den Fachgruppen und mit den zuständigen Personalvertretungen.
 - Werbung neuer Mitglieder und Erhaltung des Mitgliederbestands.
- Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt (siehe auch § 3.5 b).

§ 6 Wahl- und Geschäftsordnung

- 6.1 Die Wahl- und Geschäftsordnungen der Bundes- und Landessatzung gelten entsprechend. Das im Rahmen dieser Satzungen zu beschließende Kreisstatut und weitere Vorschriften bedürfen der Schriftform und sind dem nächst höheren GEW-Organ mitzuteilen.
- 6.2 Die Amtsperioden dauern in der Regel 4 Jahre und orientieren sich an den Vorgaben der GEW Baden-Württemberg.
- 6.3 Wahlen und verbindliche Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert sind und eine Anwesenheitsliste beigefügt ist. Diese Unterlagen sollen an das nächst höhere Vorstandsorgnum weitergeleitet werden, wenn dieses betroffen ist.
- 6.4 Versammlungen sind beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.
- 6.5 Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Sie können durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen, wenn kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht.

§ 7 In Krafttreten

Das Kreisstatut wurde von der Kreismitgliederversammlung am 6. Juli 1999 beschlossen und tritt am 7. Juli 1999 in Kraft. Es ersetzt das Kreisstatut des Kreislehrervereins Böblingen vom 15.3.1974
Das Kreisstatut wurde von der KVS am 28.3.2000, am 25.2.2002 am 6.7.2004, am 30.11.2006 und am 11.11.2015 geändert.

ORGANISATION DES GEW KV Böblingen:

